

SAirGroup in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 24

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-50

An die Gläubiger der SAirGroup AG
in Nachlassliquidation

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
swissair@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht, im März 2015

B4885028.docx/WuK/FiS

SAirGroup AG in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 24

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den aktuellen Stand der Nachlassliquidation der SAirGroup sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens in den nächsten Monaten.

I. RECHENSCHAFTSBERICHT PER 31. DEZEMBER 2014

Der 12. Rechenschaftsbericht des Liquidators für das Jahr 2014 ist nach zustimmender Kenntnisnahme durch den Gläubigerausschuss am 27. Februar 2015 dem Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich eingereicht worden. Der Rechenschaftsbericht liegt den Gläubigern in den Büroräumlichkeiten des Liquidators an der Seestrasse 39, Goldbach-Center, 8700 Küsnacht, Voranmeldung bei Christian Rysler, Telefon +41 43 222 38 00, bis zum 8. April 2015 zur Einsicht auf.

In den nachfolgenden Ausführungen wird der Rechenschaftsbericht zusammengefasst, soweit die Gläubiger in den vorhergehenden Zirkularen nicht bereits informiert wurden.

II. ÜBERBLICK ÜBER DEN ABLAUF DER LIQUIDATION

1. TÄTIGKEIT DES LIQUIDATORS

Schwergewichte der Tätigkeit des Liquidators waren im Jahre 2014 die Bereinigung der Passiven inklusive des Führens der von Gläubigern eingeleiteten Kollokationsprozesse (siehe Ziff. VI.1. nachstehend), der Vollzug der Vereinbarung zur Auflösung der ehemaligen Mehrwertsteuergruppe Swissair (siehe Ziff. IV.2. nachstehend) und der Verkauf der Beteiligung an der Betriebsgesellschaft Kongresshaus Zürich AG (siehe bereits Zirkular Nr. 23, Ziff. IV.6.) sowie das Führen von Prozessen betreffend Verantwortlichkeit der Organe (siehe Ziff. V.1. nachstehend).

2. TÄTIGKEIT DES GLÄUBIGERAUSSCHUSSES

Der Gläubigerausschuss hielt im Jahr 2014 drei Sitzungen ab. In seinen Sitzungen hat der Gläubigerausschuss über die Anträge des Liquidators diskutiert und Beschluss gefasst. Im Weiteren beschloss der Gläubigerausschuss über diverse Anträge des Liquidators auf dem Zirkularweg.

III. VERMÖGENSSTATUS DER SAIRGROUP PER 31. DEZEMBER 2014

1. VORBEMERKUNGEN

Als Beilage erhalten Sie den Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2014 (Beilage 1). In diesem Status wird der Vermögensstand der SAirGroup per 31. Dezember 2014 gemäss heutigem Wissensstand abgebildet.

2. AKTIVEN

Gerichtskauttionen: Im Zusammenhang mit der Einleitung der verschiedenen Anfechtungs- und Verantwortlichkeitsklagen musste die SAirGroup in den letzten Jahren Gerichtskauttionen leisten. Per 31. Dezember 2014 betrug der Bestand dieser Kauttionen CHF 6'992'000. Der Bestand veränderte sich im Jahre 2014 durch die Erledigung der Klage gegen Homburger Rechtsanwälte (siehe Ziff. V.2. nachstehend) sowie des Exequatur-Verfahrens (siehe Ziff. VI.3. nachstehend).

Noch nicht verwertete Aktiven: Dabei handelt es sich weiterhin im Wesentlichen um Forderungen gegenüber ehemaligen Gesellschaften der Swissair-Gruppe, um von der SAirGroup gehaltene Beteiligungen, um den Anteil am Geschäftshaus beim Flughafen Genf als letzte im Inland gehaltene Immobilie, um die letzte ausländische Liegenschaft in Indien, soweit diese im Eigentum der

SAirGroup steht, und um Wertschriften. Im Weiteren sind allfällige Verantwortlichkeitsansprüche pro memoria aufgeführt.

3. MASSESCHULDEN

Nachlasskreditoren: Die per 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Nachlasskreditoren betreffen Kosten, die während der Nachlassliquidation angefallen sind.

Rückstellungen für Abschlagszahlungen: Im Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2014 sind für die erste, zweite und dritte Abschlagszahlung folgende Rückstellungen gebildet worden:

Art der Rückstellung	1. Abschlagszahlung in CHF	2. Abschlagszahlung in CHF	3. Abschlagszahlung in CHF
Fehlende Zahlungsinstruktionen oder aus anderen Gründen nicht ausgeführte Zahlungen	7'012'441	3'107'179	5'615'742
Bedingte Forderungen, bei welchen Bedingungen noch nicht eingetreten sind	1'426'237	565'113	699'664
Forderungen in hängigen Kollokationsverfahren	166'112'325	65'818'091	81'489'065
Ausgesetzte Forderungen	359'580'105	102'012'633	126'301'355
Total Rückstellungen	534'131'109	171'503'015	214'105'825

Mit den gebildeten Rückstellungen sind die drei Abschlagszahlungen für alle noch nicht bereinigten Forderungen im maximalen Betrag gesichert.

4. NACHLASSFORDERUNGEN

Zum aktuellen Stand des Kollokationsverfahrens wird auf Ziff. VI.1. nachstehend verwiesen. In der Übersicht über das Kollokationsverfahren (Beilage 2) wird dargestellt, welche Forderungssummen in welcher Klasse aktuell angemeldet, zugelassen oder definitiv abgewiesen wurden, im Streit liegen (Kollokationsklagen) oder im Kollokationsplan noch ausgesetzt sind. Im Rahmen der Bereinigung des Kollokationsplanes können sich die Forderungssummen in allen Klassen noch verändern.

5. GESCHÄTZTE NACHLASSDIVIDENDE

Auf der Basis der im Liquidationsstatus ausgewiesenen, verfügbaren Aktiven ergibt sich eine Maximaldividende von 18.8%, sofern alle noch hängigen Kollokationsklagen erfolgreich abgewehrt werden können und die ausgesetzten Forderungen nur zu 40% anerkannt werden müssen. Sollten dagegen alle Klagen gutgeheissen werden und die ausgesetzten Forderungen vollständig anerkannt werden müssen, so beträgt die Minimaldividende 11.8%. Mit den bisherigen Abschlagszahlungen wurden bereits 10% ausbezahlt. Die noch zu erwartende zukünftige Nachlassdividende beträgt deshalb zwischen 1.8% und 8.8%.

IV. VERWERTUNG VON AKTIVEN

1. ALLGEMEINES

Im Jahr 2014 ist vom Liquidator das Inkasso von Debitorenforderungen im In- und Ausland vorangetrieben worden. Dabei konnte ein Betrag von CHF 43'140'946 eingezogen werden.

2. AUFLÖSUNG DER MWST-GRUPPE SWISSAIR

Am 18. März bzw. 12. Juni 2014 überwies die Eidgenössische Steuerverwaltung (nachfolgend "ESTV") auf der Basis der Vereinbarung betreffend Aufteilung und Auszahlung der Vorsteuerguthaben der ehemaligen MWST-Gruppe Swissair die Vorsteuerguthaben (CHF 50'881'253.05) sowie den Vergütungszins (CHF 22'589'946.90) dem Liquidator der SAirGroup. Anschliessend verteilte der Liquidator die erhaltenen Vorsteuerguthaben samt Vergütungszins gemäss der getroffenen Gesamtvereinbarung an die Gruppenmitglieder. Weiter konnte zwischen der Atrib Management Services AG (nachfolgend "AMS") und der SAirGroup am 29./30. April 2014 mit Zustimmung des Gläubigerausschusses eine separate Vereinbarung bezüglich der Aufteilung der Vorsteuerguthaben getroffen werden. Die AMS erhielt aus dem in der Gesamtvereinbarung noch nicht aufgeteilten Betrag von CHF 295'873.98 einen weiteren Anteil in Höhe von CHF 120'000 (zusätzlich zu den bereits ausbezahlten CHF 84'117.02 Vorsteuerguthaben). Die SAirGroup erhielt den restlichen Anteil in Höhe von CHF 175'873.98. Der SAirGroup flossen im Rahmen des Vollzugs der Vereinbarung zur Auflösung der ehemaligen Mehrwertsteuergruppe Swissair bisher insgesamt CHF 59'684'286.13 (inkl. Vergütungszins) zu.

Die Vorsteuerguthaben verschiedener Gate Gourmet-Gesellschaften von CHF 4'393'193.45 sowie Vergütungszins von CHF 1'950'463.10 überwies die ESTV auf ein Gemeinschaftskonto zugunsten Gate Gourmet Switzerland und SAirGroup. Gate Gourmet Switzerland und SAirGroup konnten sich nicht auf dem Verhandlungsweg über die Aufteilung dieser Guthaben einigen. Gate

Gourmet Switzerland leitete deshalb am 25. Juli 2014 beim Handelsgericht des Kantons Zürich eine Klage gegen die SAirGroup ein. Ein Urteil des Handelsgerichts liegt noch nicht vor. Am 27. Februar 2015 fand am Handelsgericht eine Vergleichsverhandlung zwischen den Parteien statt.

V. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

1. GELTENDMACHUNG VON VERANTWORTLICHKEITSANSPRÜCHEN

1.1 Zahlungen im September 2001

In der von der SAirGroup am 27. Juni 2012 beim Handelsgericht des Kantons Zürich gegen verschiedene Beklagte eingereichten Verantwortlichkeitsklage "Zahlungen im September 2001" wurde der Schriftenwechsel abgeschlossen. Das Handelsgericht wird nun den weiteren Ablauf des Verfahrens festlegen.

1.2 Akquisition Air Littoral

Mit Urteil vom 26. Januar 2015 wies das Handelsgericht des Kantons Zürich die Verantwortlichkeitsklage "Akquisition der Air Littoral" der SAirGroup ab. Das Handelsgericht gelangte zur Auffassung, dass die eingeklagten Organe beim Erwerb der Beteiligung an der Air Littoral ihre Sorgfaltspflichten nicht verletzt haben. Der Entscheidungsprozess sei zwar nicht mängelfrei gewesen. Die Akquisition der Air Littoral könne aber gesamthaft noch als vertretbar beurteilt werden. Die Liquidationsorgane der SAirGroup entschieden sich, gegen das Urteil keine Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht einzureichen. Das Urteil ist deshalb rechtskräftig geworden.

1.3 Weitere Verantwortlichkeitskomplexe

Mit Bezug auf weitere Verantwortlichkeitskomplexe (siehe Zirkular Nr. 18, Ziff. VI.2.3) behält sich die SAirGroup die Einreichung von Klagen gegen Verantwortliche vor.

2. KLAGE GEGEN "HOMBURGER RECHTSANWÄLTE"

Die Liquidationsorgane verzichteten auf die Einreichung einer Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht gegen das Urteil des Handelsgerichts des Kantons Zürich vom 27. März 2014 (siehe Nachtrag zum Zirkular Nr. 23). Das Urteil ist deshalb rechtskräftig geworden.

VI. BEREINIGUNG DER PASSIVEN

1. KOLLOKATIONSVERFAHREN

1. Klasse: Aktuell sind in der 1. Klasse weiterhin die Kollokationsentscheide für angemeldete Forderungen von CHF 101'895'080 ausgesetzt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um von ehemaligen Kaderangestellten angemeldete Regressforderungen im Zusammenhang mit einem durch die Flightlease AG eingeleiteten Verantwortlichkeitsprozess.

2. Klasse: Mit der Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber (nachfolgend "AZA") konnte im Juni 2014 ein Vergleich betreffend Kollokation der Arbeitgeberbeiträge auf Incentive-Zahlungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen werden. Gemäss diesem Vergleich reduzierte die AZA ihre Forderung aus Arbeitgeberbeiträgen auf Incentive-Zahlungen von CHF 224'335.57 auf CHF 201'902.00. Der Gläubigerausschuss hat diesen Vergleich gutgeheissen. Die reduzierte Forderung der AZA wurde in der Nachlassliquidation der SAirGroup als privilegierte Forderung in der zweiten Klasse kolloziert.

3. Klasse: Betreffend die Forderungen der 3. Klasse waren Ende 2014 noch zwei Klagen über insgesamt CHF 3'134'194'808.04 hängig.

In der Kollokationsklage des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften ist nach wie vor die von den Gläubigerinnen am 1. Juli 2013 eingereichte Beschwerde in Zivilsachen gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich beim Bundesgericht hängig. Bisher wurde der SAirGroup keine Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt.

In der Kollokationsklage der Sabena SA in Liquidation (nachfolgend "Sabena"; siehe Zirkular Nr. 22, Ziff. VII.1. und Zirkular Nr. 23, Ziff. VI.1.) hob das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 23. Oktober 2014 das Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich vom 30. April 2013 wegen Verletzung des Rechts der Sabena, zu den Dupliknoten Stellung zu nehmen, auf und wies die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück. In der Sache selbst äusserte sich das Obergericht nicht. Der Liquidator verzichtete in Absprache mit dem Gläubigerausschuss darauf, gegen dieses Urteil eine Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht anzuheben. Der Sabena läuft zurzeit die Frist, um zu den Dupliknoten Stellung zu nehmen.

Die ESTV meldete mit Eingabe vom 1. Dezember 2014 eine neue Forderung in Höhe von CHF 6'891'729.97 in der 3. Klasse für Mehrwertsteuern vor dem 1. Januar 1999 an. Diese wird derzeit geprüft.

2. ZIVILVERFAHREN IN BELGIEN

Mit Urteil vom 4. Dezember 2014 wies das belgische Kassationsgericht die gegen den Entscheid des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 erhobene Beschwerde der SAirGroup und SAirLines ab.

Der Liquidator der Sabena wird nun im Verfahren vor dem Appellationsgericht Brüssel den geltend gemachten Schaden weiter substantiieren und beweisen müssen. Wieweit der Ausgang des belgischen Zivilverfahrens einen Einfluss auf den Kollokationsplan der SAirGroup haben wird, hängt davon ab, ob die schweizerischen Gerichte einem belgischen Urteil Wirkungen in den hängigen Kollokationsprozessen zuerkennen oder nicht. Bisher war dies nicht der Fall (siehe Ziff. VI.3. nachstehend).

3. EXEQUATUR-VERFAHREN IN DER SCHWEIZ

Mit Urteil vom 8. Mai 2014 hiess das Bundesgericht die von der SAirGroup und SAirLines am 12. Dezember 2012 gegen das Exequatururteil des Obergerichts des Kantons Zürich erhobene Beschwerde in Zivilsachen gut. Es hob den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich auf und wies das Gesuch der Sabena um Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des Urteils des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 ab.

Am 23. Juni 2014 reichte Sabena beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch gegen dieses Urteil des Bundesgerichts ein. Sie beantragte die Aufhebung des bundesgerichtlichen Urteils und die Bestätigung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. November 2012. Das Bundesgericht wies das Revisionsgesuch mit Urteil vom 27. Februar 2015 ab. Damit ist die Frage der Anerkennung und Vollstreckbarerklärung des zwischenzeitlich rechtskräftig gewordenen Urteils des Appellationsgerichts Brüssel vom 27. Januar 2011 beantwortet. Das Urteil kann in der Schweiz weder anerkannt noch vollstreckt werden.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

In den nächsten Monaten sollen in erster Priorität die komplexen gegenseitigen Forderungsverhältnisse mit anderen ehemaligen Swissair-Gesellschaften beurteilt und bereinigt werden. Es werden einvernehmliche Lösungen angestrebt. In diesem Zusammenhang werden auch die wesentlichsten bisher im Kollokationsplan ausgesetzten Forderungen bereinigt werden können.

Der Prozess für den Verkauf der letzten noch verbliebenen Liegenschaft in Indien ist schon weit fortgeschritten. Er sollte bis Mitte 2015 abgeschlossen werden können.

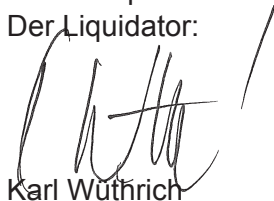
Sodann werden die Liquidationsorgane die Verantwortlichkeitsansprüche weiterverfolgen. Im heutigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis dieser Themenkreis abgeschlossen sein wird.

Die Gläubiger werden je nach Verlauf des Verfahrens über wichtige Ereignisse mit weiteren Zirkularen informiert. Spätestens im Frühjahr 2016 wird über den Ablauf der Liquidation im laufenden Jahr berichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

SAirGroup AG in Nachlassliquidation

Der Liquidator:



Karl Wüthrich

- Beilagen: 1. Liquidationsstatus der SAirGroup per 31. Dezember 2014
2. Übersicht über das Kollokationsverfahren der SAirGroup

LIQUIDATIONSSTATUS PER 31. DEZEMBER 2014

	31.12.2014	31.12.2013	Veränderung
	CHF	CHF	CHF
AKTIVEN			
Liquide Mittel			
UBS AG CHF	801'399	647'541	153'858
ZKB CHF	1'074'281'805	1'020'304'748	53'977'057
ZKB USD	7'074	7'074	0
ZKB EUR	2'357	4'484	-2'127
Total liquide Mittel	1'075'092'635	1'020'963'847	54'128'788
Liquidations-Positionen:			
Nachlassdebitoren	416'115	383'802	32'313
Gerichtsvorschüsse und Kautionen	6'992'000	8'000'900	-1'008'900
Offene Aufteilung Erlös aus Verkauf Restorama/RailGourmet	5'000'000	5'000'000	0
Forderungen gegenüber Dritten	78'457'430	119'250'338	-40'792'908
Immobilien, Grundstücke	73'100'001	73'100'001	0
IT-Equipment	2	2	0
Beteiligungen, Wertschriften	1	476'001	-476'000
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.	p.m.	
Total Liquidationspositionen	163'965'549	206'211'044	-42'245'495
TOTAL AKTIVEN	1'239'058'184	1'227'174'891	11'883'293
PASSIVEN			
Massenschulden			
Nachlasskreditoren	498'018	490'776	7'242
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung	534'131'109	535'040'150	-909'041
Rückstellung für 2. Abschlagszahlung	171'503'015	171'930'380	-427'365
Rückstellung für 3. Abschlagszahlung	214'105'825	219'850'603	-5'744'778
Rückstellung Liquidationskosten	10'000'000	10'000'000	0
Total Massenschulden	930'237'967	937'311'910	-7'073'942
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR	308'820'217	289'862'981	18'957'235

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens

Kategorie	angemeldet		im Kollokationsverfahren						Nachlassdividende in %			
	Betrag CHF		zugelassen	bedingt zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt / neu angemeldet	abgewiesen	Ab- schlags- zah- lungen	zukünftige Dividende		Total	
	Betrag CHF		Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF	Betrag CHF		minimal	maximal	minimal	maximal
Pfandgesicherte	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1. Klasse	467'115'199.72	77'488'777.14	-	-	-	101'895'080.48	287'731'342.10	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	828'861.67	503'976.35	-	-	-	224'571.12	100'314.20	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse ^{1) 2) 3)}	48'429'248'706.69	9'555'925'050.04	26'910'136.89	3'134'194'808.04	4'857'744'411.11	30'854'474'300.61	31'142'305'956.91	10.0%	1.8%	8.8%	11.8%	18.8%
Total Nachlassforderungen	48'897'192'768.08	9'633'917'803.53	26'910'136.89	3'134'194'808.04	4'959'864'062.71	31'142'305'956.91						

¹⁾ Bei der Berechnung der Minimaldividende sind die bedingten Forderungen mit 100% berücksichtigt worden.

²⁾ Bei der Berechnung der Maximaldividende sind die ausgesetzten Forderungen in der 3. Klasse mit 40% und die bedingten Forderungen nicht berücksichtigt worden.

³⁾ Bei den zugelassenen Forderungen sind folgende kollozierte Forderungen, die zwischenzeitlich zusammen mit Zahlungen von Dritten vollständige Deckung erhielten, vom Forderungstotal abgezogen worden:

- Bank of America 81'064'375.50
- USD-Bond 539'953'750.00